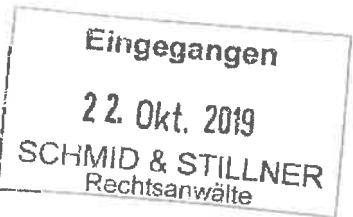




Landgericht Heilbronn



## Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

**Landmetzgerei Setzer GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer Volker Setzer, Birkichstraße 2, 74549 Wolpertshausen  
- Verfügungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schmid & Stillner**, Hasenbergsteige 5, 70178 Stuttgart, Gz.: 665/19 BS34  
D10/3905

gegen

- 1) **Bäuerliche Erzeugergemeinschaft Schwäbisch Hall w.V.**, vertreten durch d. Vorstandsvorsitzenden Rudolf Bühler, Haller Straße 20, 74549 Wolpertshausen  
- Verfügungsbeklagter -
- 2) **Rudolf Bühler**, Haller Straße 20, 74549 Wolpertshausen  
- Verfügungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

wegen Unterlassung

hat das Landgericht Heilbronn - 1. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.10.2019 für Recht erkannt:

I.

Den Antragsgegnern wird untersagt, in der Öffentlichkeit zu behaupten bzw. behaupten zu las-

sen:

„Die bäuerliche Erzeugergemeinschaft Schwäbisch Hall nimmt Stellung zu den Vorgängen des jahrelangen Missbrauchs geographischer Herkunftsbezeichnungen.  
(...)

Über mehrere Jahre hinweg hat die Fleischhandelsfirma Setzer mit über 20 Mio € Jahresumsatz und über 200 Mitarbeitern Fleisch unter den geschützten geographischen Herkunftsbezeichnungen Hohenloher Weiderind und Hohenloher Landschwein verkauft, welches nicht den Richtlinien entsprochen hat. Diese geben unter anderem vor, dass ein Hohenloher Weiderind eben aus Hohenlohe stammen muss und aus Weidehaltung!

Aus den Ermittlungsakten geht auch hervor, dass Fa. Setzer zwar auch Ware von Hohenloher Betrieben bezogen hat, jedoch gleichzeitig von neun Fleischhändlern aus ganz Deutschland beliefert wurde, unter anderem von den größten Schlachthöfen Europas wie Tönnies und Vion. (...)

Zu den geographischen Herkunftsangaben:

Seit 1992 können innerhalb der EU geographische Bezeichnungen eingetragen werden wie z.B. Champagner, Parma Schinken, Schwarzwald Schinken und so auch Schwäbisch Hällische und Hohenloher Erzeugnisse.

Diese geographischen Herkunftsangaben sind Allgemeingut und können von jedem Erzeuger/Verarbeiter/vermarktungsfrei benutzt werden sofern die Erzeugnisse auch tatsächlich aus dem geographischen Gebiet kommen und die vorgeschriebenen Qualitätsnormen eingehalten werden. (...)

Nachdem Fa. Setzer gegen die BESH gerichtlich geklagt hatte auf Einhaltung der Richtlinien, hat das Oberlandesgericht Stuttgart mit Urteil vom 27.6.2019 die Klage der Fa. Setzer zurückgewiesen weil die BESH rückwärtig auf 30 Jahre vollständigen Nachweis erbringen konnte dass hier alles korrekt ist.“

Wie geschehen in der Zeitungsanzeige nach Anlage AST 3.

II.

Den Verfügungsbeklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen das in Ziffer I. genannte Verbot ein Ordnungsgeld von bis zu Euro 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft von bis zu 6 Wochen, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, je für den Verfügungsbeklagten Ziffer 1 zu vollstrecken am Verfügungsbeklagten Ziffer 2, angedroht.

III.

Die Verfügungsbeklagten tragen als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf Euro 60.000 festgesetzt.

Tatbestand

Die Verfügungsklägerin verlangt im einstweiligen Verfügungsverfahren wettbewerbliche Unterlassung.

Die Verfügungsklägerin betreibt in Wolpertshausen ein Fleisch verarbeitendes Unternehmen, u.a. mit 19 Filialen und Vermarktung auch über das Internet. Der Verfügungsbeklagte Ziffer 1, als deren Vorstandsvorsitzender der Verfügungsbeklagte Ziffer 2 fungiert, ist Erzeugerorganisation nach dem Gesetz zur Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse an die Erfordernisse des Marktes (vom 16.05.1969 - BGBl. 1969 I Blatt 423) und führender Erzeuger und Vermarkter von Biofleisch in Baden-Württemberg.

Die Parteien liegen seit längerem in Streit darüber, wer von woher stammendes Fleisch mit der Gebietsbezeichnung „Hohenlohe“ veräußern bzw. unter welchen Umständen veräußern dürfe, insbesondere als „Hohenloher Landschwein“ und „Hohenloher Weiderind“. Hiervon ausgehend betreffen die Auseinandersetzungen mehr und mehr meist öffentliche Äußerungen des Verfügungsbeklagten Ziffer 2 im Zusammenhang mit diesem Streit. Insgesamt waren bzw. sind hier und beim Landgericht Stuttgart ungefähr zehn Verfahren anhängig.

Auf Veranlassung des Verfügungsbeklagten Ziffer 2 war bei der Staatsanwaltschaft Heilbronn – Zweigstelle Schwäbisch Hall – ein Ermittlungsverfahren wegen Lebensmittelbetrugs anhängig, das mit Verfügung vom 06.05.2019 gemäß § 170 Abs. 2 ZPO eingestellt wurde. Der hiergegen eingelegten Beschwerde wurde gemäß Erlasses der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart vom 09.08.2019 (Anlage AST 2) keine Folge gegeben, worüber die Verfügungsklägerin die Öffentlichkeit informierte. Zeitlich hierauf folgend ließ der Verfügungsbeklagte Ziffer 2 für den Verfügungsbeklagten Ziffer 1 in den Anzeigenteil der Ausgabe der Tageszeitung „Haller Tagblatt“ vom 30.08.2019 eine Werbeanzeige einrücken, welche die Überschrift „Die bäuerliche Erzeugergemeinschaft Schwäbisch Hall nimmt Stellung zu den Vorgängen des jahrelangen Missbrauchs geographischer Herkunftsbezeichnungen.“ trägt. Wegen des Inhalts im Einzelnen wird auf die Anlage AST 3 Bezug genommen.

Die Verfügungsklägerin betrachtet den Inhalt der Anzeige als irreführend und ihre Person verunglimpfend. Sie hat die Verfügungsbeklagte mit Schreiben vom 05.09.2019 abgemahnt (Anlage AST 5). Die Verfügungsbeklagten haben mit Schreiben vom 18.09.2019 die Anzeige als inhaltlich zutreffend verteidigt (Anlage AST 6).

Die Verfügungsklägerin bringt zur Begründung ihres Standpunkts vor, die Ausführungen

Über mehrere Jahre hinweg hat die Fleischhandelsfirma Setzer mit über 20 Mio € Jahresumsatz und über 200 Mitarbeitern Fleisch unter den geschützten geographischen Herkunftsbezeichnungen Hohenloher Weiderind und Hohenloher Landschwein verkauft, welches nicht den Richtlinien entsprochen hat. Diese geben unter anderem vor, dass ein Hohenloher Weiderind eben aus Hohenlohe stammen muss und aus Weidehaltung!

seien objektiv unzutreffend und damit irreführend und/oder verunglimpfend bzw. rufschädigend. Sie werde als Fleischhandelsfirma bezeichnet, was ersichtlich dazu diene, sie in das Licht eines Lieferanten bzw. b2b-Unternehmen zu rücken. Tatsächlich sei sie ein familiengeführter Metzgereibetrieb, der Fleischerzeugnisse über hauseigene Filialen an Endkunden verkaufe. Ferner stelle der Verfügungsbeklagte Ziffer 2 unzutreffende Behauptungen zu Umsatz und Anzahl der Mitarbeiter auf; beide seien frei erfunden. Sie werde als „gewissenloser Großhändler“ dargestellt und würde ggf. kaum noch als regionaler Betrieb angesehen werden können. Sie sehe auch kein Erfordernis zur Darlegung der zutreffenden Zahlen, da dies eine unzulässige Ausforschung bedeute, wie aus dem Urteil des BGH vom 07.01.2019 – III ZR 498/16 – folge.

Die Darstellung in der Anzeige wie folgt:

Aus den Ermittlungsakten geht auch hervor, dass Fa. Setzer zwar auch Ware von Hohenloher Betrieben bezogen hat, jedoch gleichzeitig von 9 Fleischhändlern aus ganz Deutschland beliefert wurde, unter anderem von den größten Schlachthöfen Europas wie Tönnies und Vion. (...)

sei unzutreffend. Unklar sei bereits, welche Ermittlungsakten – als Mehrzahl – gemeint sein sollten. Aus der Akte der Staatsanwaltschaft Heilbronn – Az. 43 Js 34791/18 – ergebe sich nicht, dass sie Fleisch außer von Bauernbetrieben aus Hohenlohe gleichzeitig von 9 Fleischhändlern aus ganz Deutschland beziehe. Es sei zwar zutreffend, dass ein Bezug von der Firma Vion erfolge, jedoch nicht zu dem Zweck, diese Fleischerzeugnisse unter den Bezeichnungen „Hohenloher...“ zu vermarkten, welcher Eindruck mit den angegriffenen Äußerungen bereits ausweislich der Überschrift zielgerichtet erweckt werde. Durch die Verknüpfung des Bezugs von den größten Schlachthöfen Europas usw. mit der Behauptung, sie, die Verfügungsklägerin, halte die Erzeugerrichtlinien nicht ein, indem ein „Hohenloher Weiderind“ eben aus Hohenlohe stammen müsse und aus Weidehaltung, werde dem Leser der zwangsläufige und unzutreffende Eindruck vermittelt, sie verwende von den neun Händlern gleichzeitig bezogenes Fleisch zur Vermarktung als „Hohenloher“. Die Behauptungen seien aber nach dem Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen nicht zutreffend, wie sich bereits aus der durch die Verfügungsbeklagten vorgelegten

Aktenauszug gem. Anlage AG 4 ergebe. Auch insofern sei von ihr keine Entlastungsdarstellung erfordert.

Die weiteren Ausführungen wie folgt:

Zu den geographischen Herkunftsangaben:

Seit 1992 können innerhalb der EU geographische Bezeichnungen eingetragen werden wie z.B. Champagner, Parma Schinken, Schwarzwald Schinken und so auch Schwäbisch Hällische und Hohenloher Erzeugnisse.

Diese geographischen Herkunftsangaben sind Allgemeingut und können von jedem Erzeuger/Verarbeiter/vermarktungsfrei benutzt werden sofern die Erzeugnisse auch tatsächlich aus dem geographischen Gebiet kommen und die vorgeschriebenen Qualitätsnormen eingehalten werden. (...)

beinhalteten, dass die Verfügungsbeklagten die betreffenden Kollektivmarken aufwerteten, indem sie diese gezielt in die Nähe zu und auf eine Stufe mit den EU-weit geschützten Erzeugnissen geschützter geographischer Angaben stellten. Der Verfügungsklägerin sei als einzige EU-weit geschützte geographische Angabe die Bezeichnung „Schwäbisch-Hällisches Qualitätsschweinefleisch g.g.A.“ bekannt, keine sonstigen „Hohenloher...“ Erzeugnisse, wie die Verfügungskläger mit den Bezeichnungen „Hohenloher...“ zu Unrecht suggerierten. Damit würde diesen ein größerer Schutzzumfang zugewiesen werden, als diesen Bezeichnungen tatsächlich zukomme, was eine Irreführung § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 UWG bedeute.

Der bereits in der Stellungnahme vom 18.09.2019 enthaltene Einwand der Verfügungsbeklagten, es sei möglich, Hohenloher Erzeugnisse EU-weit zu schützen, sei zwar richtig; das sei aber nicht die Aussage des fraglichen Textes. Dieser sei vielmehr durch die Taktik geprägt, mit Teilwahrheiten die Leserschaft zulasten von Mitbewerbern zu manipulieren.

Die Behauptungen wie folgt:

Nachdem Fa. Setzer gegen die BESH gerichtlich geklagt hatte auf Einhaltung der Richtlinien, hat das Oberlandesgericht Stuttgart mit Urteil vom 27.6.2019 die Klage der Fa. Setzer zurückgewiesen weil die BESH rückwärtig auf 30 Jahre vollständigen Nachweis erbringen konnte dass hier alles korrekt ist.“

seien unzutreffend. Ein solches Verfahren sei ihr nicht bekannt – sie habe gegen die Verfügungsbeklagten nicht auf Einhaltung der Richtlinien geklagt, sondern lediglich eine sich aus der damaligen Satzung ergebende irreführende Gestattung beanstandet, weil das von der Satzung bestimm-

te Erzeugergebiet weit über die Region Hohenlohe hinausgegangen sei, diese nämlich unter anderem Würzburg und Ludwigsburg einbeziehe. Dies sei Inhalt des Verfahrens LG Stuttgart – Az. 41 O 69/16 – bzw. OLG Stuttgart – Az. 2 U 109/18 – gewesen (Urteil Anlage AST 4). Formal sei die Zurückweisung ihrer Berufung erfolgt, nicht die Abweisung der Klage. Inhaltlich habe das OLG Stuttgart zwar einen Rechtsverstoß der Bäuerlichen Erzeugergemeinschaft erkannt, jedoch eine geschäftliche Handlung verneint, wie sich dem Urteil auf Seite 13f. entnehmen lasse. Der entscheidungserhebliche Umstand sei ein völlig anderer als der von der Verfügung Beklagten in der Anzeige dargestellt gewesen. Dass das Gericht festgestellt habe, beim Verfügungsbeklagten Ziffer 1 sei alles korrekt gehandhabt worden, weil sie für die vergangenen 30 Jahre lückenlos nachgewiesen habe, dass nichts zu beanstanden gewesen sei, sei frei erfunden. Ihr sei es mangels Einblicks in die Feinstruktur des Verfügungsbeklagten Ziffer 1 nicht möglich, einen irreführenden Markengebrauch nachzuweisen.

Die Verfügungsklägerin beantragt,

I.

Den Antragsgegnern wird untersagt, in der Öffentlichkeit zu behaupten bzw. behaupten zu lassen:

„Die bäuerliche Erzeugergemeinschaft Schwäbisch Hall nimmt Stellung zu den Vorgängen des jahrelangen Missbrauchs geographischer Herkunftsbezeichnungen.  
(...)“

Über mehrere Jahre hinweg hat die Fleischhandelsfirma Setzer mit über 20 Mio € Jahresumsatz und über 200 Mitarbeitern Fleisch unter den geschützten geographischen Herkunftsbezeichnungen Hohenloher Weiderind und Hohenloher Landschwein verkauft, welches nicht den Richtlinien entsprechen hat. Diese geben unter anderem vor, dass ein Hohenloher Weiderind eben aus Hohenlohe stammen muss und aus Weidehaltung!

Aus den Ermittlungsakten geht auch hervor, dass Fa. Setzer zwar auch Ware von Hohenloher Betrieben bezogen hat, jedoch gleichzeitig von 9 Fleischhändlern aus ganz Deutschland beliefert wurde, unter anderem von den größten Schlachthöfen Europas wie Tönnies und Vion. (...)

Zu den geographischen Herkunftsangaben:

Seit 1992 können innerhalb der EU geographische Bezeichnungen eingetragen werden wie z.B. Champagner, Parma Schinken, Schwarzwald Schinken und so auch Schwäbisch Hällische und Hohenloher Erzeugnisse.

Diese geographischen Herkunftsangaben sind Allgemeingut und können von jedem Erzeuger/Verarbeiter/vermarktungsfrei benutzt werden sofern die Erzeugnisse auch tatsächlich aus dem geographischen Gebiet kommen und die vorgeschriebenen Qualitätsnormen eingehalten werden. (...)

Nachdem Fa. Setzer gegen die BESH gerichtlich geklagt hatte auf Einhaltung der Richtlinien, hat das Oberlandesgericht Stuttgart mit Urteil vom 27.6.2019 die Klage der Fa. Setzer zurückgewiesen weil die BESH rückwärtig auf 30 Jahre vollständigen Nachweis erbringen konnte dass hier alles korrekt ist.“

Wie geschehen in der Zeitungsanzeige nach Anlage AST 3.

II.

Den Antragsgegner wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen das in Ziffer I. Genannte Verbot ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

Die Verfügungsbeklagten beantragen,

den Antrag auf Erlass einer einzelnen Verfügung zurückzuweisen.

Die Verfügungsbeklagten sind der Auffassung, der geltend gemachte Unterlassungsanspruch stehe der Verfügungsklägerin unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu, da die im Antrag Ziffer 1 getätigten Aussagen allesamt der Wahrheit entsprächen.

Rechtlich sei es nicht zu beanstanden, dass die Verfügungsbeklagten die Verfügungsklägerin als "Fleischhandelsfirma" bezeichneten. Sogar im Urteil des Oberlandesgericht Stuttgart vom 25.07.2019 – Az. 2 U 73/19 – (Anlage AG 1) werde die Verfügungsklägerin zu Recht als Fleisch verarbeitendes Industrieunternehmen beschrieben, nämlich dort auf Seite 5 im letzten Absatz.

Es verwundere umso mehr, dass die Verfügungsklägerin sich noch anmaße, mit rund 20 Verkaufsstellen als „Landmetzgerei“ zu firmieren und damit den Eindruck zu erwecken, es handele sich bei ihr um einen beschaulichen, familiengeführten Kleinbetrieb. Aus dem vorgelegten Urteil des OLG ergebe sich auch ausdrücklich, dass die Verfügungsklägerin über Jahre hinweg die geographischen Herkunftsbezeichnungen „Hohenloher Weiderind“ und „Hohenloher Landschwein“ in sittenwidriger Weise rechtsmissbräuchlich verwendet habe, da die Verfügungsklägerin unstreitig die Qualitätserzeugerrichtlinien des Verfügungsbeklagten Ziffer 1 im Zeitraum zwischen 2012 und Juli 2019 nicht eingehalten habe. Aus diesem Grunde sei auch der vorgeschaltete, einleitende, erste Satz aus dem Antrag Ziffer 1 nicht zu beanstanden, da er der Wahrheit entspreche. Es sei anzumerken, dass das von der Verfügungsklägerin verkaufte Rindfleisch fast ausnahmslos aus konventioneller Stallhaltung und nicht aus hochwertiger Weidehaltung stamme. Insofern trage die Verfügungsklägerin gemäß des Hinweisbeschlusses des OLG Stuttgart vom 02.05.2019 (Anlage AG 2) die Beweis- bzw. Glaubhaftmachungslast. Ebenfalls zu Recht behaupt-

tet werde, dass die Verfügungsklägerin einen Jahresumsatz von über 20 Millionen € tätige, nachdem dieser sich ausweislich eine Auskunft der Auskunftsei Bürgel (Anlage AG 3) im Jahre 2018 sogar auf Euro 22.295.000,00 belaufen habe.

Weiterhin sei der dritte Absatz unter Antrag Ziffer 1 nicht zu beanstanden, da auch dieser inhaltlich der Wahrheit entspreche. Dass die Verfügungsklägerin gleichzeitig von mindestens 9 Fleischhandeln aus ganz Deutschland, unter anderem von Tönnies und Vion, beliefert worden sei, ergebe sich aus Bl. 49 der Ermittlungsakte (Auszug Anlage AG 4). Hingegen habe die Verfügungsklägerin ausweislich eines Auszugs aus deren Homepage (Screenshot Anlage AG 5) stets wahrheitswidrig behauptet, ausschließlich Fleisch aus der Region Hohenlohe zu Fleisch- und Wurstwaren zu verarbeiten.

Auch der vierte Absatz sei nicht zu beanstanden. Es sei eine Tatsache, dass seit 1992 innerhalb der EU geographische Bezeichnungen z.B. als g.g.A. bzw. g.U. markenrechtlich geschützt werden könnten. So könnten unter diesen Schutz selbstverständlich auch Schwäbisch Hällische und Hohenloher Erzeugnisse gestellt werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierzu vorlägen. Die dann so geschützten Herkunftsangaben könnten bei Provenienz aus dem geographischen Gebiet und Einhaltung der vorgeschriebenen Qualitätsnormen von jedem Erzeuger/Verarbeiter/Vermarkter nach den Regeln frei benutzt werden. Sie behaupteten an keiner Stelle, dass „Hohenloher Erzeugnisse“ eingetragen worden seien, sondern dass die Möglichkeit bestehe, sie könnten eingetragen werden.

Schließlich sei auch der letzte Absatz des Antrages Ziffer 1 nicht zu beanstanden. Richtig sei, dass das Oberlandesgericht in seinem Urteil vom 27.06.2019 – Az 2 U 143/18 – festgestellt habe, der Verfügungsklägerin der Nachweis sei nicht gelungen, der Verfügungsbeklagte Ziffer 1 deklariere Fleisch als „Hohenloher“ Fleisch, das z.B. aus Ludwigsburg oder Würzburg stamme. Dies sei nicht zuletzt deshalb erfolgt, weil der Verfügungsbeklagte Ziffer 1 über einen Zeitraum von 30 Jahren eine lückenlose Dokumentation als Beweisantritt angeboten habe.

Demgegenüber hebt die Verfügungsklägerin darauf ab, aus der Auskunft von Bürgel gehe entgegen der Einlassung der Verfügungsbeklagten hervor, dass die Mitarbeiterzahl der Klägerin sich nicht auf über 200, sondern auf 147 belaufe.

Ferner sei aus den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten – wie von den an Verfügungsbeklagten mit Anlage AG 4 vorgelegt – zu entnehmen, dass die Verfügungsklägerin nicht gleichzeitig von neun weiteren Lieferanten beliefert worden sei, sondern von fünf, wobei die Geschäftsbeziehung zu Vion/Crailsheim darauf beruhe, dass zwei in der besagten Anlage benannte Hohenloher Bauern dort ihre Tiere hätten schlachten lassen.



Entscheidungsgründe

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gem. §§ 935ff. ZPO ist begründet.

## I.

Die Verfügungsklägerin kann vom Verfügungsbeklagten Ziffer 1 nach ihrem Begehren Unterlassung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Nr. 1 UWG verlangen.

## 1.

Die Verfügungsklägerin und der Verfügungsbeklagte Ziffer 1 sind Wettbewerber im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 UWG, da sie beide Handel mit Fleisch und Fleischprodukten betreiben.

## 2.

Die Verfügungsklägerin hat gegen den Verfügungsbeklagten Ziffer 1 nach dem für das vorliegende Verfahren betreffend die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes geltenden Beweismaß Ansprüche gem. §§ 8, 3, 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UWG – Irreführung über Rechte der Verfügungsbeklagten Ziffer 1 – bzw. aus §§ 8, 3, 4 Nr. 1, Nr. 2 UWG – Herabsetzung der Verfügungsklägerin bzw. Kreditgefährdung.

## a.

Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Verfügung ist allgemein die Glaubhaftmachung eines Verfügungsanspruchs, der das Begehren in der Sache rechtfertigt, sowie eines Verfügungsgrundes. Die Glaubhaftmachung bedeutet eine Erweiterung der Regelungen zum allgemeinen Erkenntnisverfahren in zweierlei Hinsicht: Zum einen steht dem Antragsteller nebst den fünf im Hauptsacheverfahren zulässigen Beweismitteln das der Versicherung an Eides statt gemäß §§ 936, 920 Abs. 2, 294 ZPO zu Gebote. Zum anderen ist nicht voller Beweis für die Richtigkeit einer behaupteten Tatsache zu erbringen, sondern es ist eine nach den Umständen zu bemesende Wahrscheinlichkeit ausreichend, wobei in die Bewertung eine Folgenbetrachtung einzubeziehen ist (Zöller/Vollkommer, ZPO, § 922, Rn. 6). Dies bedeutet, dass zwar eine uneingeschränkte Rechtsprüfung stattzufinden hat, bei der Entscheidungsfindung aber die Auswirkungen der Entscheidung wertend einzubeziehen sind.

## b.

Hiervon ausgehend hat die Verfügungsklägerin verbotene Wettbewerbshandlungen des Verfü-

gungsbeklagten Ziffer 1 glaubhaft gemacht.

aa.

Die Einrückung der Werbeanzeige in die Tageszeitung „Haller Tageblatt“ stellt zweifellos eine geschäftliche Handlung im Sinne des § 2 Abs.1 Nr. 1 UWG dar, die sich unter anderem an Letztverbraucher richtet, eine Zielgruppe, der auch der Referatsrichter angehört, der daher die Wirkung der Aussagen des Verfügungsbeklagten Ziffer 2 ohne sachverständige Hilfe beurteilen kann.

bb.

Die im ersten Abschnitt des Antrages aufgestellten Behauptungen sind zu untersagen.

(1)

Nach Würdigung aller Umstände ergeben sich aus der Sicht des Verbrauchers folgende Kernaussagen im ersten Abschnitt des Textes:

Die Verfügungsklägerin hat Fleisch unter der Bezeichnung „Hohenloher Weiderind“ und als „Hohenloher Landschwein“ veräußert, obwohl das Fleisch nicht aus der Region Hohenlohe gestammt hat.

Die Verfügungsklägerin würde bei Veräußerung von Fleisch unter der Bezeichnung „Hohenloher Weiderind“ und als „Hohenloher Landschwein“ verpflichtet gewesen sein, die Erzeugerrichtlinien einzuhalten.

Zwar sind die Behauptungen nicht ausdrücklich aufgestellt; der Inhalt der Äußerungen wie dargestellt ergibt sich jedoch aus der Würdigung des Gesamtzusammenhangs des Textes, wobei vor allem das Stilmittel der Gegenüberstellung von klägerischem Tun und Verpflichtung aus der Sicht der Verfügungsbeklagten die betreffende Wirkung erzeugt. Beide Aussagen sind nicht glaubhaft gemacht, was den Verfügungsbeklagten als den Trägern der Darlegungs- und Glaubhaftmachungslast oblegen hätte. Sie sind und potentiell rufschädigend für die Verfügungsklägerin.

(2)

Auch die behaupteten Zahlen zu Mitarbeitern und Umsatz sind nicht glaubhaft gemacht. Zwar ist

in diesem Zusammenhang unerheblich, ob die Verfügungsklägerin zutreffend als in industriellem Maßstab Fleisch verarbeitendes oder großes Handelsunternehmen eingeordnet werden kann, da dies im Zusammenhang der Werbeanzeige keine nachteilige prägende Aussage darstellt, zumal der Verfügungsbeklagte Ziffer 1 mit ca. 1500 Mitgliedsunternehmen sich selber kaum als etwas hiervon Abweichendes, etwa als kleines Handwerksunternehmen wird begreifen bzw. darstellen können. Allerdings müssen nach Auffassung des Gerichts die angeführten Zahlen zutreffend sein, wofür die Verfügungsbeklagten ebenfalls die Darlegungs- und Glaubhaftmachungslast trifft. Die Unrichtigkeit der Behauptungen zu Mitarbeiterzahl ergibt sich bereits aus der durch die Verfügungsbeklagten vorgelegten Auskunft von Bürgel. Die Differenz von mehr als 50 Mitarbeiter ist erheblich. Dasselbe gilt für die Umsatzbehauptung. Aus dem besagten Dokument ist entgegen der Auffassung der Verfügungsbeklagten nicht zu entnehmen, dass der Umsatz der Verfügungsklägerin sich auf Euro 20 Millionen belaufe. Nach der dortigen Darstellung stellen die angegebenen Geschäftszahlen eine Schätzung auf der Basis von Branchendurchschnittswerten dar und sind daher für das notwendige Beweismaß nicht hinreichend verlässlich. Wie die Verfügungsklägerin zutreffend bemerkt, ist sie nicht etwa zur Darlegung der zutreffenden Zahlen verpflichtet, da eine entsprechende Anforderung in der Sache eine durch die Behauptungen der Verfügungsbeklagten provozierte Ausforschung darstellte.

cc.

Der zweite gerügte Absatz der Werbeanzeige ist ebenfalls vorläufig als inhaltlich unzutreffend zu werten, indem die Verfügungsbeklagten die in der Werbeanzeige behauptete Anzahl der Fleischlieferanten nicht glaubhaft gemacht hat. Die Verfügungsklägerin weist zu Recht darauf hin, dass die Verfügungsklägerin ausweislich des von den Verfügungsbeklagten in Bezug genommenen Auszugs aus der Ermittlungsakte gem. Anlage AG 4 aktuell allenfalls mit fünf Unternehmen zusammenarbeitet, nicht mit neun, davon in einem Fall zur Schlachtung von Tieren aus Betrieben in die der Region. Zwar werden dort vier weitere Unternehmen als ehemalige Geschäftspartner aufgeführt, indes nicht als Lieferfirmen, vielmehr mit angegebenem Tätigkeitsbereich Verarbeitung. Die deutliche Übertreibung durch die aufgestellten Behauptungen rückt die Verfügungsklägerin in ein nach dem Maßstab des vorliegenden Verfahrens nicht hinzunehmendes schlechtes Licht, indem in den Kontext der Behauptung der Falschdeklaration von Fleisch wie oben eine hierzu passende Größenordnung an Fremdbezug von Fleisch aus dem räumlichen Bereich jenseits der regionalen Grenzen und in der Sache von industriellen Lieferanten suggeriert wird.

dd.

Der dritte und der vierte gerügte Absatz der Werbeanzeige sind nach umfassender Würdigung nach dem für das vorliegende Verfahren geltenden Maßstab ebenfalls als irreführend anzusehen. Zwar ist die Information betreffend den Schutz der geographischen Herkunftsbezeichnungen als solche zutreffend; sie wird vom Verbraucher durch den Zusammenhang mit den weiteren Aussagen indes unzutreffend so verstanden, als handele es sich bei den Bezeichnungen „Hohenloher Weiderind“ und „Hohenloher Landschwein“ und solchermaßen geschützte geographische Herkunftsangaben. Damit wird der Unterschied zwischen den eingetragenen geographischen Herkunftsbezeichnungen und den als geographische Kollektivmarken unter Warenklasse 29 eingetragenen Wortmarken verwischt. Namentlich erweckt die Überschrift „Zu den geographischen Herkunftsangaben“ mit dem folgenden Text „...geographischen Bezeichnungen“ sowie dem Hinweis auf die Schutzmöglichkeit wie z.B. bei Champagner bei vorhergehender Nennung der „geographischen Herkunftsbezeichnungen“ ohne einen erklärenden Zusatz über die Unterscheidung den Eindruck der Identität beider Rechtsgegenstände. Der Verfügungsbeklagte Ziffer 2 wertet damit die Wortmarken auf und grenzt sich so von der Verfügungsklägerin noch deutlicher und mit seinen Produkten qualitativ noch weitergehend ab, als dies in Bezug auf den geringeren Schutzstatus der Wortmarken – insoweit allerdings zu Recht – ohnehin der Fall ist und verschafft sich so einen nicht gerechtfertigten Wettbewerbsvorteil.

ee.

Schließlich aus ist auch der fünfte gerügte Absatz irreführend. Die Verfügungsbeklagte Ziffer 1 hat nicht den lückenlosen Nachweis geführt, dass für die zurückliegenden 30 Jahre die Erzeugerrichtlinien eingehalten worden seien, wie sie für den Verbraucher mit ihrer Behauptung suggeriert. Vielmehr erfolgte die Zurückweisung der Berufung nach dem Urteil des OLG Stuttgart vom 27.06.2019 mit der Argumentation, es liege keine Wiederholungsgefahr vor (Urteil Seite 10), was damit begründet wird, dass kein Erstverstoß vorliege (Urteil Seite 12), weil die Fassung der Satzung interne Maßnahme sei (Urteil Seite 12f. und 14), ein dem Verfügungsbeklagten Ziffer 1 zuzurechnender Verstoß eines Mitglieds nicht dargelegt und bewiesen (Urteil Seite 15) sowie auch keine Erstbegehungsgefahr anzunehmen sei (Urteil Seite 16), da mit der Neufassung der Markensatzung als *actus contrarius* eine etwaige Erstbegehungsgefahr beseitigt worden sei (Urteil Seite 18). Der Entlastungsbeweis, der somit ersichtlich nicht geführt worden ist, würde die Verfügungsbeklagte wiederum in ein ungleich besseres Licht gerückt haben als Darlegungs- und Beweisnot der Verfügungsklägerin, wie der Verfügungsbeklagte Ziffer 2 auch ohne Weiteres erkannt zu ha-

ben scheint, denn in einer auf dem betreffenden Wunsch und dem festen Glauben hieran beruhenden Fehleinschätzung scheint die Behauptung zu beruhen. Damit aber werden die Verbraucher zulasten der Verfügungsklägerin getäuscht.

c.

Das Vorbringen der Verfügungsbeklagten im nicht nachgelassenen Schriftsatz vom 14.10.2019 führt nicht zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung, da erhebliche Umstände, welche nachvollziehbar machten, dass der Vortrag nicht auch früher hätte gehalten werden können bzw. müssen, nicht ersichtlich sind und es daher für die vorliegende Entscheidung ohne Relevanz bleibt.

## II.

Die obigen Ausführungen unter I. gelten für den Verfügungsbeklagten Ziffer 2 entsprechend. Der Verfügungsbeklagte Ziffer 2 haftet als Handelnder, der in seiner Person eine geschäftliche Handlung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG vornimmt und damit die Voraussetzungen unlauteren Handels erfüllt (Köhler/Bornkamm, UWG, § 8, Rn. 2.5a).

## III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Heilbronn  
Wilhelmstraße 8  
74072 Heilbronn

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mit-

teilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 18.10.2019

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Ausgefertigt - Beglaubigt  
Heilbronn, den 18. Okt. 2019  
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle  
des Landgerichts

Just-Haupt-Ober-Sekr  
aug